

**Nicht-Berücksichtigung des Wintersemesters 2021/22      JUP-Drs. 21/10**  
**bei Berechnung der Erstzulassungs-Höchstfrist zur JUP**  
**sowie für den Freischuss (EJS und JUP)**

In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 BayHSchG festgelegten Regeltermine und Fristen gelten, nach dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 09.04.2021, das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester, § 99 BayHschG.

Diese Nicht-Berücksichtigung soll sich nach einem aktuellen Beschluss Bayerischen Landtags zur Änderung des BayHschG durch das sogenannte Corona-Eilgesetz auch auf das Wintersemester 2021/22 erstrecken:

<https://www.stmwk.bayern.de/studenten/meldung/6770/fuer-studierende-corona-regelungen-zur-individuellen-regelstudienzeit-und-zu-pruefungen-werden-erneut-verlaengert.html>

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 FAU JUP-PO festgelegte „13-Semester-Regelung“ wird bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (und der entsprechenden Anpassung von § 37 Abs. 6 JAPO) automatisch zu einer „17-Semester-Regelung“, d.h. die erstmalige Anmeldung zur JUP muss spätestens im Laufe des 16. Fachsemesters erfolgen, damit der Termin zur Erstversuchs-Prüfung am Ende des 17. Fachsemesters wahrgenommen werden kann.

Studierende, die in Ansehung dieser Verschiebung vom aktuellen Prüfungstermin im Januar 2021 (JUP 2021/II) zurücktreten wollen, melden sich bitte umgehend beim Prüfungsausschuss unter [str1-jup@fau.de](mailto:str1-jup@fau.de); der Rücktritt ist nur bis zur Zulassung möglich, eine allfällige Meldung zum Folgetermin JUP 2022/I muss fristgerecht erfolgen.

Für den Rücktritt vom angemeldeten JUP-Versuch im Juni 2022/I (JUP 2022/II) wenden Sie sich bitte unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt (Sachbearbeiterin: Frau Gabriele Scheuerle).

Erlangen, 20.12.2021

Gez.

Professor Dr. Christoph Safferling